

Informationen zum Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW) für Halter/innen eines gefährlichen Hundes bzw. eines Hundes bestimmter Rassen

Bei den in den §§ 3¹ und 10² LHundG NRW aufgeführten Rassen handelt es sich um Hunde mit besonderen Eigenschaften und Fähigkeiten, so dass an die Kenntnisse und Zuverlässigkeit ihrer Halter/innen besondere Anforderungen gestellt werden.

Für Halter/innen dieser Hunde gelten die folgenden Vorschriften:

- Der Hund darf grundsätzlich nur noch mit **Maulkorb und angeleint** aufgeführt werden.
- Für das Halten des Hundes muss eine **ordnungsbehördliche Erlaubnis (§ 4 LHundG NRW)** beantragt werden.

Die Erlaubnis wird der antragstellenden Person nur erteilt, wenn

- sie das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- sie gegenüber dem Amtstierarzt/ -ärztin nachgewiesen hat, dass sie über das Wissen verfügt, das notwendig ist, um diesen Hund zu halten (Sachkunde).
- sie die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt (Führungszeugnis).
- sie in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen.
- die der Ausbildung, dem Abrichten oder dem Halten dienenden Räumlichkeiten, Einrichtungen und Freianlagen eine verhaltensgerechte und ausbruchsichere Unterbringung ermöglichen.
- der Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € für Personenschäden und 250.000 € für sonstige Schäden nachgewiesen wird.
- der Hund mit einem Mikrochip gekennzeichnet ist.

Für Hunde nach § 3 LHundG NRW gilt zusätzlich ein **Zuchtverbot**. Sie dürfen nur dann angeschafft werden, wenn ein **besonderes privates Interesse** für das Halten, die Ausbildung oder das Abrichten nachgewiesen wird oder ein **öffentliches Interesse** an der Haltung des Hundes besteht.

Ein besonderes privates Interesse kann vorliegen, wenn die Haltung des gefährlichen Hundes zur Bewachung eines gefährdeten Besitztums der Halterin oder des Halters unerlässlich ist. An das besondere private Interesse sind jedoch hohe Anforderungen zu stellen. Es ist nur in Ausnahmefällen anzuerkennen.

Ein öffentliches Interesse an der Haltung aus Gründen des Tierschutzes liegt in der Regel vor, wenn ein Hund aus einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung an eine Privatperson vermittelt werden soll. Ein **Nachweis über die Herkunft** des Hundes ist somit erforderlich.

¹ Gefährliche Hunde nach § 3 LHundG NRW

1. American Staffordshire Terrier
 2. Pitbull Terrier
 3. Staffordshire Bullterrier
 4. Bullterrier
- sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden

² Hunde bestimmter Rassen nach § 10 LHundG NRW

1. Alano
 2. American Bulldog
 3. Bullmastiff
 4. Mastiff
 5. Mastino Espanol
 6. Mastino Napoletano
 7. Fila Brasileiro
 8. Dogo Argentino
 9. Rottweiler
 10. Tosa Inu
- sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 LHundG NRW

Angaben zur/zum Halter/in

Familiename ggf. Geburtsname	
Vorname/n	
Geburtsdatum	Geburtsort
Anschrift	
Telefon-Nummer	E-Mail

Angaben zum Hund

Datum der Anschaffung		
Züchter/in - Herkunft des Hundes		
Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	Fellfarbe	
Name des Hundes	Gewicht	Widerristhöhe
Mikrochipkennzeichnung/ Chipnummer	Alter/ Geburtsdatum	Kastriert? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Rasse		
Besondere Merkmale		
Aufenthaltort des Hundes (falls abweichend von der Anschrift der/ des Halter/in)		
Haltungsbedingungen (z.B. Haltung im Freien, im Haus, in der Wohnung, im Zwinger)		

Ein **Führungszeugnis** (Belegart O) habe ich beantragt.

Der Nachweis über den Abschluss einer **Haftpflichtversicherung** (Versicherungs-Police) für die Hundehaltung ist beigefügt. Ein Antrag bzw. eine Beitragsrechnung reicht als Nachweis **nicht** aus.

Der **Sachkundenachweis** eines amtlichen Tierarztes ist beigefügt.

Ein **Nachweis über die Herkunft** des Hundes ist beigefügt.

Ein **Foto** des Hundes ist beigefügt.

Königswinter, den _____
Datum

Unterschrift